

## **Nutzungsordnung für die**

**Mensa der Gesamtschule Hüllhorst  
Cafeteria der Gesamtschule Hüllhorst  
Ilex-Halle – Aula der Gesamtschule Hüllhorst**

**vom 08.03.2006**

**- im nachfolgenden „Räume“ genannt -**

### **§ 1 Nutzung**

Die Gemeinde Hüllhorst unterhält die o.g. mehrfach nutzbaren Räume.

Neben der schulischen Nutzung stehen diese Räume insbesondere für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Besprechungen und Versammlungen;
2. Geselligkeitsveranstaltungen;
3. Informationsveranstaltungen;

In der Ilex-Halle sind darüber hinaus folgende Veranstaltungen möglich:

1. Theateraufführungen und Konzerte;
2. Ausstellungen;
3. Spiel- / Sportveranstaltungen.

Die Räume können gemeinnützigen Vereinen und Personen bzw. Personengruppen (Nutzern) für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen und die Eigentumsinteressen der Gemeinde Hüllhorst nicht beeinträchtigt werden.

Der Nutzer ist für die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen – insbesondere ab 22.00 Uhr – verantwortlich. Er hat alles zu veranlassen, damit die Anleger nicht unzumutbar belastet werden.

In den genutzten Räumen ist das Rauchen verboten.

### **§ 2 Zulassung zur Nutzung**

Die Nutzung der Räume bedarf der Zustimmung der Gemeinde Hüllhorst.

Die Räume werden in der Hauptsache Vereinen oder Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Nutzung durch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts möglich.

Ein Nutzungsanspruch wird erst dann begründet, nachdem ein Benutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien (Gemeinde und Nutzer) vorliegt.

In Ausnahmefällen kann ein Nutzungsvertrag auch mündlich abgeschlossen werden.

Liegen mehrere Nutzungswünsche vor, erfolgt die Zulassung grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Nutzungswünsche. Andere Auswahlkriterien, z.B. örtliche Belange, öffentliches Interesse oder soziale Gründe können im Einzelfall von der Gemeinde Hüllhorst getroffen werden.

Die Überlassung für kommerzielle Veranstaltungen ist zulässig.

Die Räume werden nicht für Veranstaltungen überlassen, die erwarten lassen, dass Schäden am Gebäude und der Einrichtung entstehen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden

### **§ 3 Benutzungsvertrag**

Die Verwaltung der Räume außerhalb der Schulzeit obliegt der Gemeinde Hüllhorst. Es wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages und für alle Nutzer und Besucher verbindlich.

Vom Antragsteller sind folgende verbindliche Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters (Nutzers);
- b) Name und Anschrift des Veranstaltungsleiters;
- c) Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- d) notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten für die Veranstaltung;
- e) Veranstaltungsart, Umfang der benötigten Technik (externe und hauseigene);
- f) Bezeichnung der benötigten Räume, Einrichtungen und Sitzplätze;
- g) Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer bzw. Besucher;
- h) geplante Sicherheitsmaßnahmen (Feuerwehr, Sanitätsdienst, etc.);
- i) Benennung der für die Bedienung der Technik verantwortlichen sachkundigen Person.

### **§ 4 Rücktritt vom Benutzungsvertrag**

Die Gemeinde Hüllhorst ist berechtigt, vom dem Benutzungsvertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
- b) die im Benutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen (einschließlich Zahlungsbedingungen) nicht eingehalten worden sind.

Im Falle des Rücktritts hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Stromausfall, usw. nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Hausmeister der Gesamtschule Hüllhorst oder ein sonstiger Beauftragter üben im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus; im Rahmen der Schulnutzung tritt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin an ihre Stelle.

Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

Ein dauerndes oder vorläufiges Hausverbot bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Pflichten des Nutzers**

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen.

Folgt ein Nutzer unmittelbar einem anderen Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume, Geräte, usw. von beiden zu prüfen; etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Nutzern durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung des (unbestuhlten) Saal 2 der Ilex-Halle ist der Nutzer verpflichtet, die verantwortlichen Leiter/innen der Übungsgruppen namhaft zu machen. Übungsleiter/innen haften als Beauftragte des Nutzers der Gemeinde Hüllhorst gegenüber für die Einhaltung der Bedingungen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtung pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Beanstandungen und Schäden sind der Gemeindeverwaltung Hüllhorst unverzüglich zu melden.

Wenn wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache), so hat der Nutzer der Gemeinde Hüllhorst auf Verlangen nachzuweisen, dass diese Auflagen erfüllt werden. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen.

Für die Nutzung der Ilex-Halle – Aula der Gesamtschule Hüllhorst sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist nicht zulässig. Die Zahl der maximal möglichen Sitzplätze kann dem Bestuhlungsplan entnommen werden, der Anlage des Nutzungsvertrages ist.

- b) Der Nutzer ist an den abgestimmten Bestuhlungsplan gebunden; das Aufstellen von zusätzlichem losem Gestühl und sonstigen Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c) Geräte und Einrichtungen sind ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden.
- d) Flure, Gänge und Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar bzw. ungehindert erreichbar sein.
- e) Die Licht- und Tontechnik darf nur von einer eingewiesenen verantwortlichen Person bedient werden.
- f) Dekorationen und besondere Aufbauten auf der Bühne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Auflagen des Brandschutzes sind zu beachten.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Hüllhorst überlässt dem Nutzer die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für etwaige durch Besucher seiner Veranstaltung verursachte Schäden aufzukommen. Auf Verlangen hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Hüllhorst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, usw. sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hüllhorst und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## **§ 8 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.

## **§ 9 Kosten**

Die für die Inanspruchnahme der Räume zu zahlenden Benutzungsentgelte werden in einer vom Rat der Gemeinde Hüllhorst beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt.

Bei besonderen Veranstaltungen kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das sich nach der jeweiligen Veranstaltung richtet und dessen Höhe im Einzelfall entschieden wird.

Die Nutzung kann vom Hinterlegen einer Sicherheitsleistung in Geld (Kautions) abhängig gemacht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2006 in Kraft.